

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

029

Gesetz: BUrlG § 1 Rechtsmißbrauch; § 34 SchwBeschG

- Leitsätze: 1. Ein Urlaubsverlangen ist in der Regel dann ungerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer mehr Urlaubstage beansprucht als er im Jahr gearbeitet hat.
2. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für den Anspruch eines Schwerbeschädigten auf Zusatzurlaub nach § 34 SchwBeschG.

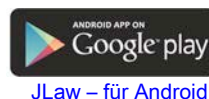
Aktenzeichen: 5 AZR 337/70

Urteil des BAG vom 25. Februar 1971

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Februar 1971

029

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Döderlein für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. August 1970 - 4 Sa 450/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

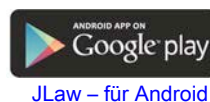
Der Kläger ist seit Mai 1967 bei der Beklagten beschäftigt. Er ist Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes. Im Jahre 1969 arbeitete er an insgesamt 17 Tagen. Während der übrigen Zeit des Jahres war er wegen seiner Kriegsverletzungen und deren Folgen arbeitsunfähig krank.

Der Kläger hat auf Grund des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (MTV) einen Jahresurlaub von 24 Tagen. Außerdem hat er Anspruch auf 6 Tage Schwerbeschädigtenzusatzurlaub. Die Beklagte gewährte ihm für das Jahr 1969 Erholungsurlaub in der Zeit vom 4. März bis zum 31. März 1970. Die Gewährung weiteren Urlaubs verweigert sie wegen der geringen Arbeitsleistung des Klägers im Jahre 1969.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger für das Jahr 1969 den Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz in Höhe von 6 Tagen. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt. Seiner Auffassung nach kann ihm der Anspruch auf Zusatzurlaub nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben wegen der zu geringen Arbeitsleistung versagt werden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält das Begehren des Klägers nach einem weiteren Urlaub für rechtsmißbräuchlich. Wenn sie vorausgesehen hätte, daß der Kläger noch Schwerbeschädigtenurlaub fordern würde, so hätte sie ihm selbstverständlich nur 11 Urlaubstage zugestimmt und erklärt, daß er im übrigen den Schwerbeschädigtenurlaub in Höhe von 6 Tagen in vollem Umfang in der Zeit vom 4. bis 31. März 1970 erhalte.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil aufgehoben und hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hält das Verlangen des Klägers nach der Gewährung von Zusatzurlaub für rechtsmiß-



bräuchlich. Auch das Verlangen nach dem Schwerbeschädigten-zusatzurlaub könne wegen zu geringer Arbeitsleistung im Kalenderjahr gegen Treu und Glauben verstoßen. Denn für den Zusatzurlaub seien die allgemeinen rechtlichen Regeln wie für den Normalurlaub maßgebend. Der Kläger habe jedenfalls so viele Urlaubstage für 1969 erhalten, wie er gearbeitet habe. Damit müsse er sich begnügen. Unerheblich sei es, daß die Beklagte die Urlaubszeit nicht vor der Urlaubsbewilligung ausdrücklich in tariflichen Urlaub und Schwerbeschädigtenurlaub aufgeteilt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Senat sieht entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsverstoß darin, daß das Landesarbeitsgericht das Verlangen des Klägers nach weiterem Urlaub als rechtsmißbräuchlich zurückgewiesen hat. Es kann dabei offen bleiben, ob ein weiterer Urlaubsanspruch des Klägers rechtlich überhaupt noch besteht; dies ist deshalb zweifelhaft, weil der Kläger bei Erfüllung dieses Anspruchs mehr Urlaubstage erhalten würde als hierfür im Jahr 1969 Werktage zur Verfügung standen. Im Jahr 1969 kamen nämlich überhaupt nur 17 Arbeits- bzw. 21 Werktage als Urlaubstage in Betracht; alle sonstigen Werktage schieden hierfür wegen der Arbeitsunfähigkeit des Klägers gemäß § 9 BUrlG bzw. § 7 Nr. 8 MTV aus. Es spricht manches dafür, daß der Bestand jedes Urlaubsanspruchs die Möglichkeit der Erfüllbarkeit im Kalenderjahr voraussetzt, eine Übertragung auf das folgende Kalenderjahr also nur in Betracht kommt, falls die an sich mögliche Urlaubsgewährung durch Gründe der in § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG genannten Art verhindert wird.

Die vorstehende Zweifelsfrage braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden. Denn in aller Regel brauchen einem durch Krankheit an der Arbeitsleistung gehinderten



Arbeitnehmer nicht mehr Urlaubstage zugesprochen zu werden als er im Kalenderjahr gearbeitet hat (so bereits BAG 3, 77 = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Sonst käme es zu einem krassen Mißverhältnis zwischen geleisteter Arbeit und Gesamtumfang des Urlaubs; das weitere Urlaubsverlangen würde gegen Treu und Glauben verstößend und damit als ungerechtfertigt erscheinen. Wer soviel Urlaubstage erhält als er Werkstage gearbeitet hat, kann nach allgemeiner Lebenserfahrung das aus der geleisteten Arbeit folgende Erholungsbedürfnis ausreichend befriedigen.

Keine andere rechtliche Beurteilung kann einem solchen die Arbeitsdauer überschreitenden Urlaubsverlangen zuteil werden, das sich auf § 34 SchwBeschG gründet. Denn auch der Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte unterscheidet sich in seinem Wesen nicht vom sonstigen Erholungsurlaub. Der Gesetzgeber gewährt ihn auf Grund der Annahme, daß ein schwerbeschädigter Arbeitnehmer seine Kräfte im Arbeitsprozeß in stärkerem Maße abnutzt als ein nichtbeschädigter Arbeitnehmer und daß er daher einen längeren Erholungsurlaub benötigt (BAG 2, 317 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG). Der gesetzliche Zweck des Zusatzurlaubs ist also kein anderer als der des Grundurlaubs, nämlich das aus der Leistung von Arbeit folgende Erholungsbedürfnis zu befriedigen; daraus ergibt sich zwingend, daß Fälle eines krassen Mißverhältnisses zwischen geleisteter Arbeit und beanspruchtem Zusatzurlaub nach denselben Maßstäben zu beurteilen sind, die das Bundesarbeitsgericht in einer gefestigten Rechtsprechung im Hinblick auf den Erholungsurlaub allgemein - sei es lediglich der gesetzliche Mindest-, sei es tariflicher Mehrurlaub - entwickelt hat. Dem entspricht, daß der Zusatzurlaub des § 34 SchwBeschG auch in sonstiger Hinsicht den Regeln des allgemeinen Urlaubsrechts untersteht (BAG AP Nr. 2 zu § 33 SchwBeschG mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur; Wilrodt-Neumann, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 34 Anm. 7 ff.; Becker, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 34 Anm. 25 ff.; Gröninger, Schwerbeschä-



digtingesetz, § 34 Anm. 4). Angesichts der Rechtsnatur und Zielsetzung des Zusatzurlaubs kann hiervon auch dann keine Ausnahme Platz greifen, wenn die geringe Dauer der Arbeitsleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, deretwegen Schwerbeschädigtenschutz gewährt wird.

Bildet daher nach den obigen Grundsätzen der Gesamturlaubsanspruch des Klägers eine Einheit, so ist zugleich ausgeschlossen, das Bestehen eines Mißverhältnisses zwischen Urlaubsumfang und Dauer der Arbeitsleistung allein nach einem Vergleich mit dem Umfang des verlangten Zusatzurlaubs zu beurteilen. In Beziehung zu setzen sind vielmehr verlangter Gesamturlaub und Dauer der Arbeitsleistung. Wird danach verfahren, so läßt sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, zwischen dem Gesamturlaubsverlangen des Klägers und der von ihm erbrachten Arbeitsleistung bestehe ein krasses Mißverhältnis, nicht beanstanden.

Demnach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Röglin

Dr. Döderlein

